

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Klimaschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt
(KISchG LSA), Drs. 6/2369
für die Anhörung des Ausschusses für Umwelt am
03.09.2014**

Autoren: Dr.-Ing. Andreas Marx, Prof. Dr.-Ing. Daniela Thrän

Dr.-Ing. Andreas Marx
Leiter des Mitteldeutschen Klimabüros
Department Hydrosystemmodellierung

Prof. Dr.-Ing. Daniela Thrän
Leiterin des
Departments Bioenergie

Helmholtz-Zentrum für
Umweltforschung GmbH - UFZ
Permoserstraße 15, 04318 Leipzig
www.ufz.de

Allgemeine Einschätzung

Klimaschutz und Anpassung liegen quer zu den etablierten Politikfeldern und Sektoren. Sie stellen insofern eine Herausforderung für die bestehenden Instrumente und politischen Einrichtungen dar, die in der Regel sektoral strukturiert sind. Das zentrale Motiv von Klimapolitik muss daher die Politikintegration sein.

Der Prozess hin zum globalen 2°C-Ziel läuft seit Mitte der 1990er Jahre.

Vor dem Hintergrund der noch immer steigenden jährlichen Treibhausgasemissionen ist die Einhaltung der 2°C-Grenze zunehmend unwahrscheinlich.¹ Daraus resultiert eine steigende Bedeutung der

Anpassung auf regionaler Ebene. Eine Studie zum rechtlichen Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf Bundesebene² hat die sektoralen Herausforderungen aufgezeigt.

Die Initiative zur Schaffung einer landeseigenen, sektorenübergreifenden Klimaschutzgesetzgebung ist sinnvoll und richtig. Der vorliegende Entwurf für ein Klimaschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt ist ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu mehr Klimaschutz auf der Einen und der gleichzeitigen Berücksichtigung der Anpassung an bereits eingetretene und zukünftig erwartete Folgen des Klimawandels auf der anderen Seite.

Zu den einzelnen Regelungen

- **Klimaschutz wirkt global.** Ob eine Tonne CO₂ in Stendal oder in Lima emittiert oder vermieden wird, hat denselben Effekt. Das Erreichen von Klimaschutzzielen und Treibhausgasvermeidung auf überregionaler Ebene ist abhängig von nationalen und europäischen politischen Entscheidungen. Dem trägt der Gesetzentwurf folgerichtig in §6 Abs.5 Rechnung durch die „Untersuchung des Einflusses von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf die Gesamtmenge der jährlichen Treibhausgasemissionen“.

¹ Oliver Geden and Silke Beck, “Renegotiating the Global Climate Stabilization Target,” *Nature Climate Change* 4, no. 9 (September 2014): 747–48, doi:10.1038/nclimate2309.

² Reese, M., Bovet, J., Möckel, S., Köck, W. (2010): Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. UBA-Berichte 1/2010, Berlin: Erich Schmidt.

- In der Begründung zu §3 wird dargelegt, dass der größte Treibhausgasminderungsbeitrag sich durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ergibt. Dieses Potential kann auf regionaler Ebene mit zusätzlichen positiven ökonomischen Effekten gehoben werden. Eine Europaweite Treibhausgasminderung kann dadurch aber nicht erwartet werden. Durch die Interaktion des EEG mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) entstehen zur Zeit ungewünschte Effekte. Die Zertifikatkosten fallen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, da gleichzeitig der Bedarf an Zertifikaten reduziert wird. Durch den Preisverfall wird also die Emission von Treibhausgasen in anderen EU-Regionen kostengünstiger und attraktiver und bremst gleichzeitig den Ausbau Erneuerbarer Energien im Europäischen Ausland. So kommt es zu einer regionalen Umverteilung (und nicht zu einer Vermeidung) der Emissionen.³ Trotzdem ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt ein richtiger Schritt. Die Lösung des dargestellten Problemfeldes kann nur durch die anzustrebende vertikale Integration des Klimaschutzes von der lokalen Ebene bis zur Europäischen Ebene erreicht werden.
- Für die in §4 von den öffentlichen Stellen zu erstellenden Klimaschutzkonzepte ist eine Vergleichbarkeit bisher nicht gewährleistet. Diese muss durch die angesprochene Verordnung durch die Landesregierung konkretisiert und ein Rahmen vorgegeben werden. Im Einzelnen ist dazu nötig, dass die öffentlichen Stellen zu allen in §2 Abs. 1 genannten Treibhausgasemissionen den aktuellen Stand darlegen und darauf aufbauend das Minderungspotential abschätzen. Die Verordnung muss die relevanten Quellen für die jeweiligen Treibhausgase konkretisieren. Hier sind insbesondere die landnutzungsbedingten Treibhausgasemissionen zu nennen, die in Deutschland nach den energiebedingten Emissionen die zweitwichtigste Treibhausgasquelle noch vor den Industrieprozessen darstellen.⁴
- **Die Anpassung an den Klimawandel ist eine regionale Aufgabe.** Nach §5 Abs. 6 enthält der Klimaschutzplan „sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen“. Das Land Sachsen-

³ IFO, „Abgesang Auf Das EEG,“ *WirtschaftsWoche*, February 6, 2012, <http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/policy/Viewpoints/Standpunkte-Archiv/stp-2012/Ifo-Viewpoint-No--131--Abgesang-auf-das-EEG.html>.

⁴ NATURKAPITAL DEUTSCHLAND – TEEB DE (2014) NATURKAPITAL UND KLIMAPOLITIK - SYNERGIEN UND KONFLIKTE. TU BERLIN, HELMHOLTZ ZENTRUM FÜR UMWELTFORSCHUNG UFZ

Anhalt hat bereits 2007 die fach- und ressortübergreifenden AG Klimawandel eingerichtet, in der die Kompetenzen aus öffentlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen gebündelt wurden. Die AG Klimawandel hat die Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel bis 2010 erarbeitet und bis 2013⁵ aktualisiert. Als Besonderheit wurden Maßnahmen zur Anpassung für unterschiedliche Sektoren identifiziert und Konflikte und Synergien mit anderen Sektoren ausgearbeitet. Damit liegt eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage vor. Die Arbeiten aus dem funktionierenden Netzwerk und die Kompetenz der AG Klimawandel sollten langfristig genutzt werden, um die Arbeiten zu §5 Abs. 6 inhaltlich zu unterstützen.

- Die nach §7 „**Klimaschutzrat**“ zu berufenden fünf Mitglieder „müssen über wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Klimaschutz verfügen“. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass Interessensvertreter in den Rat berufen werden. Daher sollte die Unabhängigkeit und Neutralität der Berater gefordert und in den Gesetzestext aufgenommen werden. Folgerichtig sollte die Besetzung des Klimaschutzrates mit fünf renommierten Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen erfolgen. Die Kompetenzen und Erfahrung aus der fach- und ressortübergreifenden AG Klimawandel sollten hier einfließen, so dass aus diesem Personenkreis ein Vertreter für das Thema „Anpassung“ in den Klimaschutzrat berufen werden sollte.

Abschließende Bemerkungen

Das Gesetz sollte nach einer Konkretisierung verabschiedet werden. Erst nach Vorliegen einer Verordnung für die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte, die Klimaschutzkonzepte der öffentlichen Stellen und dem Klimaschutzplan kann das Gesetzesvorhaben seine volle Wirkung entfalten.

Leipzig, den 28.08.2014

Gez. Dr.-Ing. A. Marx, Leiter des Mitteldeutschen Klimabüros am UFZ,
Prof. Dr.-Ing. Daniela Thrän, Leiterin des Departments Bioenergie

⁵ „Anpassungsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt,“ abgerufen 26.08.2014, [HTTP://WWW.MLU.SACHSEN-ANHALT.DE/FILEADMIN/BIBLIOTHEK/POLITIK_UND_VERWALTUNG/MLU/MLU/MASTER-BIBLIOTHEK/LANDWIRTSCHAFT_UND_UMWELT/K/KLIMASCHUTZ/KLIMAWANDEL/ANPASSUNGSSTRATEGIE/ANPASSUNGSSTRATEGIE_25_9_13.PDF](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/BIBLIOTHEK/POLITIK_UND_VERWALTUNG/MLU/MLU/MASTER-BIBLIOTHEK/LANDWIRTSCHAFT_UND_UMWELT/K/KLIMASCHUTZ/KLIMAWANDEL/ANPASSUNGSSTRATEGIE/ANPASSUNGSSTRATEGIE_25_9_13.PDF).